



Informationen der Friedrich-Hecker-Schule

Technisches Gymnasium

an Schüler und Eltern

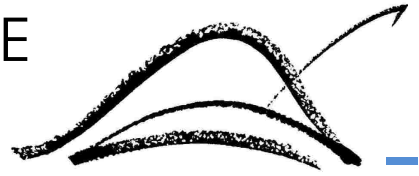
- Schulartspezifischer Teil -

Schülername:

Klasse:

Klassenlehrer:

Schuljahr:





Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	4
2	Wissenschaftlicher Taschenrechner.....	5
3	Sicherheitsvorschriften für den Werkstattunterricht.....	6
3.1	Unfallverhütung.....	6
3.2	Gesundheitliche Eignung.....	6
3.3	Haftung.....	6
3.4	Unterrichtsmittel.....	6
4	Regeln und Informationen für den Sportunterricht.....	7
4.1	Anwesenheit und Mitarbeit.....	7
4.2	Verschiedenes.....	7
5	Außerunterrichtliche Veranstaltungen.....	7
6	Hinweise für Schülerinnen und Schüler - Versäumte Klassenarbeiten.....	8



1 Vorwort

Liebe Schüler, liebe Eltern!

Mit der Anmeldung für das Technische Gymnasium haben Sie sich freiwillig für eine weiterführende Schulart entschieden. Das Abitur als Abschluss dieser Schulart verbessert die Ausbildungschancen und ist Voraussetzung für das Studium an einer Hochschule.

Diesen Abschluss gibt es aber nicht zum „Nulltarif“. Für die meisten Jugendlichen wird dieses Ziel nur mit einem deutlich höheren Aufwand zu erreichen sein.

Dieses Ziel, das wir Lehrer mit Ihnen gemeinsam anstreben, erfordert kontinuierliches Lernen in allen Fächern. Dazu gehört auch, dass Hausaufgaben regelmäßig und vollständig gemacht werden.

Wir appellieren insbesondere auch an Sie, liebe Eltern, und verweisen auf Ihre Mitverantwortung:

- Unterstützen Sie Ihre Kinder, aber fordern Sie auch den nötigen Einsatz.
- Halten Sie Kontakt mit der Schule und besuchen Sie die Elternabende.

Wir Lehrer wollen unseren Anteil leisten, dass das Unternehmen „Technisches Gymnasium“ ein Erfolg wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Pupak (Schulleiter)



2 Wissenschaftlicher Taschenrechner

Mit einem Schreiben vom 21. Oktober 2013 hat das Kultusministerium mitgeteilt, dass die Hilfsmittelfrage im schriftlichen Abitur neu geregelt wird und künftig der wissenschaftliche Taschenrechner (WTR), nicht mehr ein grafikfähiger Taschenrechner (GTR) beziehungsweise ein Computeralgebrasystem (CAS), als elektronisches Hilfsmittel in der Prüfung zugelassen ist.

Das Kultusministerium hat für die Gymnasien des Landes Baden-Württemberg den Einsatz des wissenschaftlichen Taschenrechners (WTR) konkretisiert. Für weitere berufliche Bildungsgänge, in denen in der zentralen Abschlussprüfung Taschenrechner verwendet werden, sollen zeitversetzt in Unterricht und Prüfung ebenfalls die wissenschaftlichen Taschenrechner eingeführt werden.

Für die Schülerinnen und Schüler der beruflichen Gymnasien ist ab dem Schuljahr 2014/2015 beginnend mit der Eingangsklasse ein wissenschaftlicher Taschenrechner zur ständigen Verfügung vorgesehen. Das Modell ist von Texas Instruments und hat die Bezeichnung TI-30X Plus MathPrint, die Kosten belaufen sich auf 17,00 € pro Stück.

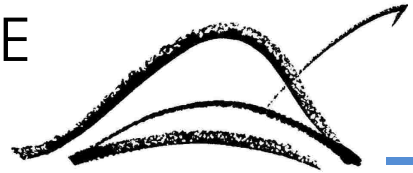
Ich bitte Sie, den Betrag von 17,00 € umgehend auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Rüdiger Paust
IBAN: DE84 6635 0036 0010 7479 49
BIC: BRUSDE66XXX
Sparkasse Kraichgau
Verwendungszweck: Name, Vorname des SCHÜLERS

Die Rechner können erst bestellt werden, wenn alle Schüler/innen des Berufskollegs den Betrag überwiesen haben, weshalb ich um rasche Erledigung bitte. Jeder bekommt für seinen Rechner eine Quittung, welche als Garantiebeleg gilt. Vielen Dank für ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

R. Paust (OStR)



3 Sicherheitsvorschriften für den Werkstattunterricht

3.1 Unfallverhütung

Aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind in den Metallwerkstätten folgende Regeln einzuhalten:

- Arbeitsschuhe: Es dürfen nur feste Schuhe getragen werden; Turnschuhe sind nicht erlaubt, Sicherheitsschuhe sind empfehlenswert.
- Uhren, Schmuck: Das Tragen von Armbanduhren, Arm- bzw. Halsketten oder -bändern, Fingerringen oder Ohrgehängen ist ebenfalls nicht erlaubt.
- Arbeitskleidung: Eng anliegende Arbeitskleidung ist vorgeschrieben, gut bewährt haben sich bisher Arbeitsmantel und Arbeitshose.
- Arbeitsschutz: Beim Arbeiten an Maschinen ist immer eine Schutzbrille zu tragen. Bei langen Haaren ist eine Mütze mit Haarnetz aufzusetzen.

3.2 Gesundheitliche Eignung

Es wird dringend empfohlen, spätestens am ersten Unterrichtstag eine ärztliche Bescheinigung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz über die körperliche Eignung für die Arbeit an Maschinen vorzulegen. Falls eine solche Bescheinigung nicht erbracht wird, ist damit zu rechnen, dass ein Schüler, der bei Maschinenarbeiten offensichtlich körperliche Beeinträchtigungen zeigt, von dieser Tätigkeit ausgeschlossen bleibt. Das gleiche gilt, wenn ein Schüler so häufig bei den Unterweisungen fehlt, dass die Arbeitssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. In diesen Fällen kann der Besuch des Unterrichtsfachs „Angewandte Technik“ nicht aufrecht erhalten werden.

3.3 Haftung

Grob fahrlässig oder vorsätzlich zerstörte oder beschädigte Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder andere schulische Einrichtungen müssen selbstverständlich von Schülern bzw. deren Eltern ersetzt werden.

3.4 Unterrichtsmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Materialien wie Werkzeuge, Messwerkzeuge und sonstige Arbeitsmaterialien werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Die Mess- und Arbeitswerkzeuge müssen nach Beendigung des Schuljahres in einwandfreiem Zustand wieder zurückgegeben werden. In Verlust geratene Werkzeuge müssen vom Schüler ersetzt werden.

Die für den Unterricht erforderlichen Bücher werden auch leihweise zur Verfügung gestellt und sind bei Beendigung des Schulverhältnisses zurückzugeben. Stark beschädigte oder in Verlust geratene Bücher müssen vom Schüler auch ersetzt werden.



4 Regeln und Informationen für den Sportunterricht

4.1 Anwesenheit und Mitarbeit

- Zu Unterrichtsbeginn hat sich jeder umgezogen in der Halle / im Stadion einzufinden.
- Sämtliche Sportgeräte werden nur in Anwesenheit und mit Zustimmung des anwesenden Sportlehrers benutzt.
- Es besteht Anwesenheitspflicht! Diese kann im Krankheitsfall durch Entschuldigungen oder ärztliche Atteste aufgehoben werden. Von der (aktiven) Teilnahme am Sportunterricht kann der Sportlehrer je nach Fall befreien.
- Entschuldigungen und Atteste werden spätestens 3 Tage nach dem betreffenden Unterricht abgegeben.
- Es gilt die Schul- und Hausordnung.

4.2 Verschiedenes

- Es ist der direkte Weg von der Schule zur Halle zu nehmen.
- Es sind Sportschuhe mit hellen Sohlen und Sportbekleidung zu tragen (also z.B. keine „Chucks“ und Jeans).
- Kappen und Schilmützen sind abzulegen, Piercings und Schmuck sind ebenso abzulegen oder abzukleben (Verletzungsgefahr).
- Bitte nur Brillen mit Kunststoffgläsern verwenden.
- Für Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden.
- Keiner verlässt das Blickfeld des Lehrers, ohne sich von diesem abzumelden.

5 Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Tagesausflüge, Exkursionen, Schullandheimaufenthalte oder Studienfahrten tragen in besonderem Maße zur Persönlichkeitsentwicklung bei und gehören neben der Wissensvermittlung zum Erziehungsauftrag jeder Schule. Auch wir, die Kolleginnen und Kollegen der FHS legen sehr viel Wert auf diese zusätzlichen schulischen Pflichtveranstaltungen, da ein gutes Sozialverhalten auch im späteren Berufsleben sehr wichtig ist.

Daher unternehmen wir neben Tagesausflügen und Exkursionen traditionell mit den Eingangsklassen einen einwöchigen Schullandheimaufenthalt im Ahrntal (Südtirol/Italien), bei dem neben dem Skilaufen und Boarden vor allem das gegenseitige Kennenlernen im Vordergrund steht. Eine erste Information darüber erhalten die Schülerinnen/Schüler bereits bei der Schüleraufnahme.

Des Weiteren ist in der Qualifikationsphase eine fünftägige Studienfahrt vorgesehen. Zielort, Termin und Kosten werden den Schülerinnen/Schülern zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 bekannt gegeben.

Um bei allen außerunterrichtlichen Veranstaltungen ausreichenden Versicherungsschutz zu haben, ziehen wir zu Beginn eines Schuljahres von jedem Schüler / jeder Schülerin 1,00 € für die Schüler-Versicherung des BGV (siehe allgemeiner Teil) ein.



6 Hinweise für Schülerinnen und Schüler - Versäumte Klassenarbeiten

Verfahrenhinweise:

- Klassenarbeiten sind entsprechend der Notengebungsverordnung zu schreiben.
- Fehlzeiten sind entsprechend der Schulbesuchsverordnung (§2) zu entschuldigen.
- Wurde zu diesem Zeitpunkt des Fehlens eine Klassenarbeit geschrieben und die Entschuldigung ging termingerecht ein, so liegt es im Ermessen des Fachlehrers die Möglichkeit des Nachschreibens einzuräumen oder die geforderte Leistung in anderer Form zu ermitteln.
- **Es besteht kein Recht auf einen Nachschreibtermin! Der Schüler muss wegen eines Nachschreibtermins auf den Fachlehrer zugehen!**
- Für alle Schüler der Vollzeitschulen, die eine Klassenarbeit nachschreiben dürfen, stehen die festgelegten Nachschreibtermine ab 14.30 Uhr zur Verfügung.
- Die Nachschreibzeit beginnt ausnahmslos um 14.30 Uhr und endet spätestens um 16.00 Uhr.
- Im Allgemeinen ist der Nachschreibtermin am folgendenden Nachschreibnachmittag in der Folgewoche nach dem regulären Klassenarbeitstermin. Eine Liste mit den Namen der betroffenen Schülerinnen und Schüler, die zum Nachschreibtermin erscheinen müssen, hängt im Schaukasten des TG-Bereichs aus.
- Ein Versäumen dieses Nachschreibtermins kann nur mit einem ärztlichen Zeugnis entsprechend der Schulbesuchsverordnung entschuldigt werden.
- **Fehlt ein Schüler auch am Nachschreibtermin mit Attest, so kann er zu jeder Zeit vom Fachlehrer aus dem regulären Unterricht zum Nachschreiben herangezogen werden!**

Die Schulleitung

23.07.2015